

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 9009787 / 0100
Aktenzeichen Bericht	2014-300-9009787-0100/1
Firma	Werner Wiskirchen
Standort	Am Ringofen 34, 53879 Euskirchen
Anlage	Anlage zum Brechen und Klassieren von Abbruchmaterialien und Bauschutt.
Datum und Dauer der Umweltinspektion	20.08.2014 2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	<ul style="list-style-type: none"> • Untere Abfallbehörde • Bezirksregierung - Abfallwirtschaft

A) Inspektionsumfang

Medienübergreifende Überwachung mit Schwerpunkt

- Immissionsschutz, allgemein
- Genehmigungssituation

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheid vom 09.08.2000 und Anzeigebestätigung vom 26.04.2002

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	<ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle werden entgegen der Nbst. 3.4 auf unbefestigter Fläche gelagert und behandelt [Mangel behoben zum 08.09.2014] 2. Überschreitung der max. Lagermenge
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	<ul style="list-style-type: none"> • Untersagung nach § 20 Abs. 1 BImSchG • Revisionsschreiben • Bußgeldverfahren
-----------------------	--

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.